

Hygienekonzept

Wichtige zugrundeliegende Bekanntmachungen:

1. Sächsische Corona-Notfall-Verordnung – SächsCoronaNotVO – in der jeweils aktuellen Fassung
2. Allgemeinverfügung zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt in der jeweils aktuellen Fassung)
3. SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des BMAS
4. Bekanntmachungen der Über- oder Unterschreitung von Inzidenzwerten und von damit entfallenden oder hinzukommenden Beschränkungen des Landkreises Mittelsachsen in der jeweils aktuellen Fassung sowie die Bekanntmachungen zur Vorwarn- bzw. Überlastungsstufe der obersten Landesgesundheitsbehörde.

Die entsprechenden Dokumente sind online verfügbar unter:

1. <https://www.coronavirus.sachsen.de/amtliche-bekanntmachungen.html>
2. <https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Arbeitsschutz/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.html>
3. <https://www.landkreis-mittelsachsen.de/das-amt/behoerden/regelungen-des-landkreises.html>
4. <https://www.coronavirus.sachsen.de/infektionsfaelle-in-sachsen-4151.html>

Geschäftsstellenbüros der Volkshochschule

(gilt für Beschäftigte der Volkshochschule, Arbeitgeber: Mittelsächsische Kultur gGmbH)

- (1) Die unter II. genannten Maßnahmen der Publikation „SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard“ des BMAS, insbesondere die für die Volkshochschule relevanten Nennungen zur Kontaktvermeidung bzw. organisatorischen Regelungen zur Kontaktminimierung, Abstandsregel und Maskenpflicht werden umgesetzt bzw. sind gewährleistet. In allen Räumen besteht die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske, sofern es sich um öffentliche Verkehrsflächen handelt.
- (2) Für die MitarbeiterInnen, die keinen Impf- oder Genesenennachweis haben, besteht vor dem täglichen Betreten der Dienstgebäude die tägliche Testpflicht. Der Testnachweis ist außerhalb der Arbeitszeit und eigenverantwortlich in einer zertifizierten Teststation (Teststellen und -zentren, Ärzte, Apotheken) zu beschaffen. Der Leiter bzw. seine Vertretung kontrollieren täglich die Testnachweise und einmalig die Impf- und Genesenennachweise und vermerken deren Gültigkeitsbeginn bzw. bei letzterem das Gültigkeitsende.

- (3) Der Arbeitgeber bietet allen Beschäftigten (auch Geimpften und Genesenen) zusätzlich zweimal wöchentlich kostenfrei einen Selbsttest an. Den Beschäftigten wird empfohlen, dieses Testangebot zu nutzen und möglichst vor Aufnahme der eigentlichen Tätigkeit wahrzunehmen.

Durchführung von Veranstaltungen

- (1) Die Kurse werden als Präsenzveranstaltung nach Vorlage eines Impf- und Genesenennachweises durch den Kursteilnehmer angeboten, solange die Inzidenz von 1.500 oder der Belastungswert Normalstation von 1.300 oder der Belastungswertes Intensivstation von 420 im Freistaat Sachsen nicht überschritten wird. Bei Überschreitung eines dieser vorgenannten Werte gemäß den entsprechenden amtlichen Bekanntmachungen wird der Kurs unterbrochen.

Der Impf- oder Genesenennachweis kann durch einen Testnachweis ersetzt werden, wenn der Kursteilnehmer das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder aus gesundheitlichen Gründen keine Impfempfehlung der Ständigen Impfkommission (STIKO) ausgesprochen wurde, wobei hier als Nachweis eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen ist.

- (2) Die Kursleiter müssen einen Impf-, Genesenen- oder Testnachweis einer anerkannten Teststation vorweisen.
- (3) Auskunftsfähige Person zum Hygienekonzept bei Kontrollen (Hygienebeauftragter): Leiter der Volkshochschule, bei Abwesenheit vor Ort ersatzweise ein anwesender Mitarbeiter der jeweiligen Geschäftsstelle

Das Konzept wird laufend an veränderte Vorschriften und Regelungen angepasst.

14.01.2022

Eyk Sensel
Leiter

Kathrin Hillig
Geschäftsführerin